

Besondere Bestimmungen der Dätwyler IT Infra AG - Business Segment IT Solutions für Verkauf und Vermietung von Dätwyler Hardware

Altdorf, im Juli 2026

Dätwyler IT Infra AG
Gotthardstrasse 31
CH-6460 Altdorf
E-Mail: info@datwyler-itinfra.com

A. ALLGEMEINES

1. Geltungsbereich dieser Besonderen Bestimmungen

1.1 Die vorliegenden Besonderen Bestimmungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen der Dätwyler IT Infra AG ("**Dätwyler**") und ihren Kunden ("**Kunde**") für die von Dätwyler verkaufte und vermietete Hardware ("**Dätwyler Hardware**"). Diese Besonderen Bestimmungen sind Bestandteil der AGB von Dätwyler. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen Besonderen Bestimmungen und den AGB gilt die Vorrangregelung gemäss den AGB.

1.2 Dätwyler behält sich das Recht vor, diese Besonderen Bestimmungen jederzeit anzupassen oder zu ändern. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf der Webseite von Dätwyler aufgeschaltete Fassung dieser Besonderen Bestimmungen.

2. Liefer- und Montagetermine

Die von Dätwyler angegebenen Liefer- und Montagetermine sind ohne ausdrückliche schriftliche Zusicherung als unverbindliche Richtwerte zu betrachten. Die Angabe eines Liefer- oder Montagetermins erfolgt nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Dies gilt insbesondere für den Fall von Lieferverzögerungen, z.B. infolge von Nachschubproblemen beim Hersteller/Lieferanten oder Ressourcenengpässen bei Dätwyler. Des Weiteren gelten die Bestimmungen der AGB betreffend Termine.

3. Übergang von Nutzen und Gefahr

3.1 Bei Lieferung von Dätwyler Hardware mit Montage beim Kunden gehen Nutzen und Gefahr mit der Ablieferung der Dätwyler Hardware beim Kunden oder an dem mit dem Kunden vereinbarten Ort (und damit vor der Montage) auf den Kunden über.

3.2 Bei Abholung von Dätwyler Hardware durch den Kunden gehen Nutzen und Gefahr bei der Abholung auf den Kunden über.

3.3 Bei Warenlieferungen gehen Nutzen und Gefahr der bestellten Dätwyler Hardware mit ihrem Versand auf den Kunden über. Sie reisen damit auf Gefahr des Kunden.

3.4 Der Untergang der Dätwyler Hardware entbindet den Kunden nicht von der Mietzinszahlungspflicht.

4. Installation und Inbetriebnahme

4.1 Sofern mit dem Kunden ausdrücklich in Textform vereinbart und gegen gesonderte Vergütung, installiert Dätwyler die Dätwyler Hardware am mit dem Kunden vereinbarten Ort und setzt die Dätwyler Hardware in Betrieb ("**Inbetriebnahme**"). Der Kunde gewährt Dätwyler den notwendigen Zugang zu den Räumlichkeiten. In Absprache stellt der Kunde Dätwyler den notwendigen Raum zur temporären Aufbewahrung von Material zur Verfügung.

4.2 Die Inbetriebnahme umfasst die Funktionskontrolle der von Dätwyler gelieferten Dätwyler Hardware inklusive allfällig notwendiger Konfigurationen, das Anschliessen und die Einschaltung der Dätwyler Hardware. Wird kein Abnahmeprotokoll erstellt, gilt die Dätwyler Hardware mit der Inbetriebnahme durch den Kunden als abgenommen und in Betrieb gesetzt.

4.3 Wird nach gemeinsamer Absprache der Parteien eine Abnahme mit einem Abnahmeprotokoll durchgeführt, führen die Parteien eine gemeinsame Prüfung durch und halten etwaige Mängel in einem beidseitig unterzeichneten Abnahmeprotokoll fest.

4.4 Zeigen sich bei der Prüfung keine Mängel, wird die Dätwyler Hardware als mängelfrei abgenommen und das Protokoll unterzeichnet.

4.5 Zeigen sich bei der Prüfung unwesentliche Mängel, wird die Dätwyler Hardware gleichwohl abgenommen und das Protokoll unterzeichnet. Die festgestellten Mängel behebt Dätwyler im Rahmen der Gewährleistung. Als unwesentlich gelten Mängel insbesondere dann, wenn die wesentlichen Funktionen der Dätwyler Hardware nutzbar sind.

4.6 Bei wesentlichen Mängeln gelten die Bestimmungen der AGB betreffend Sach- und Rechtsgewährleistung.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde ist verantwortlich und zahlungspflichtig für alle bauseits zu erbringende Leistungen für die Montage der Dätwyler Hardware. Dazu zählen beispielsweise Maurerarbeiten, insbesondere Spitz- und Zuputzarbeiten, sowie Maler- und Schreinerarbeiten für das Erstellen von Durchbrüchen, Aussparungen, Sockeln, Stromanschlüsse, Starkstrominstallationen und Kabeleinzüge etc. Statische Berechnungen und Gutachten aller Art sind durch den Kunden auf eigene Kosten zu organisieren. Die Verantwortung für die Koordination der verschiedenen Unternehmer liegt beim Kunden. Des Weiteren gelten die Mitwirkungspflichten des Kunden gemäss den AGB.

B. VERKAUF VON DÄTWYLER HARDWARE

1. Eigentumsvorbehalt

1.1 Dätwyler Hardware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie etwaiger weiteren Forderungen von Dätwyler gegenüber dem Kunden im Eigentum von Dätwyler.

1.2 Der Kunde ist bis zum Eigentumserwerb nicht zur Weiterveräußerung der Dätwyler Hardware ermächtigt.

1.3 Der Kunde darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Dätwyler Hardware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Kunde Dätwyler unverzüglich zu benachrichtigen. Dätwyler hat im Insolvenzfall des Kunden ein Aussonderungsrecht aus der Konkursmasse.

1.4 Der Kunde hat Dätwyler freien Zutritt zu der an ihn unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Dätwyler Hardware zu gewähren.

1.5 Dätwyler ist ermächtigt, den Vorbehalt ins Eigentumsvorbehaltsregister einzutragen. Der Kunde verpflichtet sich gegenüber Dätwyler, sämtliche Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die für eine etwaige Eintragung des Eigentumsvorbehaltes ins Register erforderlich sind.

2. Prüf- und Rügeobliegenheiten

2.1 Es gelten die Bestimmungen der AGB betreffend Sach- und Rechtsgewährleistung (inkl. Regelung zu Rügen innert fünf Werktagen).

2.2 Erst später auftretende verdeckte Mängel hat der Kunde sofort, spätestens aber innert fünf Werktagen, schriftlich (inkl. Mängelbeschreibung) bei Dätwyler zu rügen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige erlischt jede Gewährleistung von Dätwyler und jeder sonstige Anspruch des Kunden.

3. Sachgewährleistung

3.1 Sofern sich aus Gewährleistungsbedingungen von Drittherstellern und Drittlieferanten nichts anderes ergibt, beträgt die Gewährleistung von Dätwyler für Dätwyler Hardware zwölf Monate nach Ablieferung, Abholung oder Abnahme der Dätwyler Hardware. Es gelten die Bestimmungen der AGB betreffend (i) Sach- und Rechtsgewährleistung sowie (ii) Fremdleistungen und Beauftragung Dritter.

3.2 Vorausgesetzt, der Kunde hat seine Rügeobliegenheiten gemäss Ziff. B.2 dieser Besonderen Bestimmungen (bzw. gemäss AGB) erfüllt, beschränken sich die Sachgewährleistungsansprüche des Kunden auf Nachbesserung.

3.3 Die Gewährleistung von Dätwyler gilt ausschliesslich bei Material-, Fabrikations- oder Funktionsfehlern. Übliche Gebrauchsabnutzungen und Schäden, die durch unsachgemässe Handhabung des Kunden, selbstverschuldete Beschädigung oder Reparaturen durch den Kunden entstehen, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

C. VERMIETUNG VON DÄTWYLER HARDWARE

1. Eigentum von Dätwyler und Haftung des Kunden

Die Dätwyler Hardware bleibt im Eigentum von Dätwyler. Der Kunde haftet Dätwyler gegenüber für Schäden an der Dätwyler Hardware,

die nicht auf gewöhnliche, sachgemässe und ordentliche Nutzung zurückzuführen sind. Insbesondere haftet der Kunde Dätwyler gegenüber für die Kosten von Störungsbehebungen und Reparaturen sowie den Ersatz von Dätwyler Hardware und deren Bestandteilen, die als Folge von unsachgemässer Bedienung, Elementarschäden, Unfall, Diebstahl, Missbrauch, Leitungs- und Stromstörungen etc. notwendig werden sowie für die Aufwendungen, die durch Fehlmanipulation an Hard- und/oder Software entstehen.

2. Mietzins

Der Mietzins richtet sich nach der konkreten Vereinbarung zwischen Dätwyler und dem Kunden.

3. Prüf- und Rügeobliegenheiten

3.1 Der Kunde hat die Dätwyler Hardware sofort nach Erhalt oder direkt nach der Abholung zu prüfen und allfällige Mängel sofort, spätestens innert fünf Werktagen, zu rügen.

3.2 Mängel während der Mietdauer sind Dätwyler durch den Kunden sofort zu melden. Der Kunde muss Weisungen von Dätwyler befolgen; notfalls hat der Kunde die Dätwyler Hardware ausser Betrieb zu setzen.

4. Sachgewährleistung

Dätwyler erbringt die Leistungen, die sie zur Aufrechterhaltung der Betriebstüchtigkeit und zur Beseitigung von Störungen durch Reparieren und Ersetzen von defekten Teilen (Störungsbehebung) als notwendig erachtet. Totalausfälle werden nach Möglichkeit innert nützlicher Frist nach Eingang der Störungsmeldung behoben, wobei der Kunde höchstens Anspruch auf Ersatz eines gleichwertigen Mietobjekts hat. Dätwyler übernimmt keine Gewähr für den unterbrochenen Betrieb und lehnt jegliche Haftung für einen Betriebsausfall ab. Der Ersatz für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen. Die Behebung von Schäden und der Ersatz von Bauteilen der Dätwyler Hardware, die infolge unsorgfältiger oder zweckwidriger Behandlung der Dätwyler Hardware, mangelnder Pflege, oder anderen aussergewöhnlichen Einwirkungen entstanden sind, gehen zu Lasten des Kunden.

5. Pflichten des Kunden

5.1 Der Kunde verpflichtet sich, die Dätwyler Hardware in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen, alle Obliegenheiten zu beachten, die mit dem Besitz, dem Gebrauch und dem Erhalt der Dätwyler Hardware verbunden sind, und Nutzungseinschränkungen sowie Pflege- und Gebrauchsempfehlungen zu befolgen.

5.2 Der Kunde darf die Dätwyler Hardware nicht untervermieten, auf Dritte übertragen, verpfänden oder aus der Schweiz ausführen. Standortänderungen der Dätwyler Hardware sind nur mit vorgängiger Genehmigung in Textform von Dätwyler gestattet.

5.3 Neben dem monatlichen Mietzins werden dem Kunden auch weitere Kosten in Rechnung gestellt (z.B. Recyclinggebühr).

5.4 Sofern im Mietzins eine monatlich inbegriffene Anzahl Ausdrücke enthalten ist (z.B. Drucker, Kopierer), erfolgt alle zwölf Monate eine definitive Abrechnung (Abstimmung) anhand des aktuellen Zählerstandes der Dätwyler Hardware. Allfällig erstellte Mehrausdrücke werden zum vereinbarten Preis pro Ausdruck verrechnet.

5.5 Der Kunde verpflichtet sich, die Dätwyler Hardware vom Zeitpunkt der Installation bis zur Rückgabe gegen sämtliche Risiken zu versichern. Allfällige Selbstbehalte und sämtliche von der Versicherung nicht gedeckten Schäden gehen zu Lasten des Kunden.

6. Rückgabe der Dätwyler Hardware

Nach Beendigung des Vertrages ist Dätwyler berechtigt, die Dätwyler Hardware zurückzunehmen und allfällige Schäden, die auf einen Verstoß von Ziff. C.5.1 f. dieser Besonderen Bestimmungen (bzw. gemäss AGB) zurückzuführen sind, dem Kunden in Rechnung zu stellen.